

STADT VILSBIBURG

Regierungsbezirk Niederbayern
Landkreis Landshut

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

„Sondergebiet Photovoltaik IV Veldener Straße“

Zusammenfassende Erklärung
nach § 10a Abs. 1 BauGB

zur Satzung vom 18.09.2023

Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik IV Veldener Straße“

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB vom 18.09.2023

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gilt:

„Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

2. Planungsanlass

Mit Beschluss vom 19.10.2021 hat die Stadt Vilsbiburg die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik IV Veldener Straße“ beschlossen.

Ziel dieser Bauleitplanung ist es, Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den Flächen südlich der Bahnlinie Neumarkt-Sankt Veit – Landshut im Anschluss an die bestehende PV-Freiflächenanlage „Bürger-Solar-Freiflächenpark Vilsbiburg“ im südöstlichen Stadtgebiet Vilsbiburgs zu entwickeln.

3. Planungsziele und Planungserfordernis

Die Stadt Vilsbiburg will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven und insbesondere wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem ist es Ziel, einen aktiven und wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung von endlichen Primärenergieträgern (u.a. Erdöl, Gas, Kohle) und zum Ausstieg aus der Atomenergie zu leisten. Des Weiteren sollen die Anlagen einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland durch den Ausbau erneuerbarer Energien liefern. Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Die Stadt Vilsbiburg hat in den vergangenen Jahren bereits Photovoltaik-Freilandanlagen entlang der Bahnlinie Neumarkt-Sankt Veit – Landshut ermöglicht. Die Bürgersolarfreiflächenanlage zwischen Veldener Straße und Thalham südlich der Bahnlinie wurde in bisher zwei Abschnitten errichtet:

- 2013 Sondergebiet Photovoltaik I „Bürger-Solar-Freiflächenpark Vilsbiburg“ auf Fl.-St. 342 und

357 südlich der Bahnlinie. Gesamtfläche ca. 7,4 ha.

- 2017 Sondergebiet Photovoltaik II „Bürger-Solar-Freiflächenpark Vilsbiburg – Erweiterung Ost“ auf Fl.-St. 358, südlich der Bahnlinie. Gesamtfläche ca. 2,98 ha.

Zudem wurde ein Sondergebiet für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich der Bahnlinie errichtet.

- 2019 Sondergebiet Photovoltaik III „Sondergebiet für Photovoltaikfreifläche“ auf Fl.-St. 313, nördlich der Bahnlinie, Gesamtfläche ca. 2,92 ha.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen des EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz) besteht die Möglichkeit einer Förderung von Photovoltaik-Freilandanlagen in einem Korridor bis zu 500 m beiderseits von Bahnlinien. Es ist beabsichtigt, die bestehenden Freilandanlagen im südlichen Stadtgebiet Vilsbiburgs durch zusätzliche Flächen zu ergänzen. Das Vorhaben ist eingebunden in weitere Entwicklungsvorhaben für PV-Freilandanlagen, die südöstlich des angrenzenden Stadtgebietes von Vilsbiburg entlang der Bahnlinie entwickelt werden sollen.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzungsänderung zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik IV Veldener Straße“ erforderlich.

4. Kurzbeschreibung des Planinhaltes

Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Absatz 2 BauNVO festgesetzt. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie für die Nutzung erneuerbarer Energien.

Zulässig sind:

- Anlagen und Nutzungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, namentlich Photovoltaik-Freiflächenanlagen, einschl. deren Unterkonstruktionen.
- Trafo- und Übergabestationen
- Batteriespeicher bis zu einer Bauhöhe von max. 3,00 m
- Einfriedungen

Geplant ist die Errichtung aufgeständerter fest installierter Modultische mit drei Reihen Photovoltaik-Modulen. Die Höhe baulicher Anlagen (Photovoltaik-Module mit Unterkonstruktion) sowie von Trafostationen wird auf maximal 3,50 m über dem Urgelände beschränkt. Die Höhe wird von der Oberkante des Urgeländes bis zur Oberkante der baulichen Anlagen gerechnet.

Die Tischreihen werden überwiegend in Ost-West-Richtung aufgestellt und die Moduloberflächen nach Süden ausgerichtet. Im südlichen Teil des westlichen Anlagenbereiches werden die Module aufgrund des naheliegenden Waldes mit größerem Abstand aufgestellt, um die Verschattung zu minimieren. Die Abstände der Modulreihen untereinander werden in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse festgelegt. Zur Stromübertragung sind innerhalb der Anlage insgesamt 3 Trafo- und 2 Übergabestationen erforderlich.

Der Netzanschluss erfolgt über zwei geplante ebenfalls durch den Anlagenbetreiber errichtete Übergabestationen an der südwestlichen Grundstücksgrenze der Flurnummer 342, Gemarkung Wolferding.

5. Verfahrensablauf und -daten

19.10.2021	Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik IV Veldener Straße“
21.11.2022	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.
28.11.2022 – 30.12.2022	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung zum Vorentwurf in der Fassung vom 20.10.2022 sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom 20.10.2022.
23.05.2023	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung. Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss.
13.06.2023 – 13.07.2023	Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 23.05.2023.
18.09.2023	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik IV Veldener Straße“ in der Fassung vom 18.09.2023.
21.11.2023	Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik IV Veldener Straße“ gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 BauGB.

6. Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht bildet einen eigenen Teil der Begründung.

Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung sind bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch Festsetzungen hinsichtlich Art und Maß der

baulichen Nutzung sowie Festsetzungen zur Grünordnung wurden insbesondere die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild reduziert. Zur Vermeidung und Minderung erheblicher Umweltauswirkungen auf die vorrangig betroffenen Schutzgüter Boden und Landschaftsbild wurde die Darstellung der Bauflächen auf das erforderliche Maß beschränkt. Bestehende Biotop- und Gehölzstrukturen werden durch die Planänderung nicht betroffen. Durch die Darstellung abschirmender Grünflächen ist eine angemessene landschaftliche Einbindung an den relevanten Grundstücksgrenzen gewährleistet.

6.1 Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

Für das Vorhaben wurden die nachfolgenden grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Standortwahl auf der Grundlage des Kriterienkataloges der Stadt Vilsbiburg auf Flächen in erheblich vorbelasteten Bereichen entlang der Bahnlinie Neumarkt-Sankt Veit – Landshut.
- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z. B. amtlich kartierte Biotope, Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG).
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern durch Begrenzung der Verlegetiefe für Kabel auf 40 cm (Pflugsohlentiefe). Verwendung punktueller Fundamente (Erddübel, Rammfundamente) für Untergestell der Tische.
- mind. 15 cm Abstand des Sicherheitszaunes zum Boden zur Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere.
- Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Abgrabungen bei Trafo- und Übergabestationen auf 40 cm (Pflugsohlentiefe) begrenzt. Keine Befestigung von Zufahrten.

6.2 Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Für das Vorhaben werden nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen umgesetzt:

- Grundflächenzahl (GRZ = Maß der baulichen Nutzung) < 0,50. Für das Plangebiet liegt die errechnete GRZ unter 0,50.
- Abstand zwischen den Modulreihen mindestens 3 m besonnte Streifen: Der Abstand der überwiegenden Modulreihen beträgt ca. 5,20 bis 6,05 m. Das Mindestmaß von 3,00 m wird somit deutlich überschritten.
- Modulabstand zum Boden mindestens 0,80 m ist eingehalten.
- Entwicklung von artenreichem Grünland auf den nicht durch Pflanzungen beanspruchten Flächen außerhalb des Sicherheitszaunes sowie unter den Modultischen und zwischen den Reihen innerhalb des Sicherheitszaunes. Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 16 (Unterbayrische Hügel- und Plattenregion) zu begrünen.
- Düngung und Spritzmitteleinsatz sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.
- Pflege der Wiesenflächen im gesamten Geltungsbereich:

Die Wiesenflächen sind in den ersten 5 Jahren ca. 3–4 mal jährlich zu mähen (Aushagerung), danach ist eine zweimalige Mahd pro Jahr auszuführen. Schnittzeiträume:

1. Schnitt frühestens 15.06.

2. Schnitt 01.09. – 30.09. (optimaler Schnitt 01.09.–15.09).

- Das Mähen ist mit insektenfreundlichen Mähwerken auszuführen. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mähgut ist (frühestens am darauffolgenden Tag) von der Fläche zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig.

Zulässig ist eine Beweidung der Wiesenflächen, die den extensiven Charakter erhält. Bei der Bewirtschaftung der PV-Flächen mittels Beweidung mit Schafen dürfen nicht mehr als ca. 1,0 Großvieheinheiten pro Hektar (GV / ha) gleichzeitig auf die Fläche.

6.3 Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild

Aufgrund ihrer technischen Gestalt sind PV-Freiflächenanlagen landschaftsfremde Objekte, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden nachfolgende Maßnahmen umgesetzt:

- Wahl des Standortes und Anordnung der Photovoltaik-Freianlagen in Flächen mit größtmöglicher Ausnutzung der landschaftlichen Abschirmung durch topographische Gegebenheiten und vorhandenen Waldbestand.
- Errichtung von Modulreihen mit flacher Neigung von 10° – 15° und geringer Bauhöhe von ca. 2,70 bis 3,00 m verringert die Fernwirkung. Zusätzlich ist eine Abschirmung durch den südlich gelegenen Waldbestand und die westlich und östlich vorhandenen Strauchhecken gegeben.

Durch die Bestandsgehölze an den Anlagenrändern ist eine adäquate landschaftliche Einbindung sichergestellt, eine nachteilige Fernwirkung ist nicht zu erwarten. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes „SO PV IV Veldener Straße“ als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

7. Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

7.1. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit welche nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 21.11.2022 in der Zeit vom 28.11.2022 bis einschließlich 30.12.2022 durchgeführt wurde, sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

7.2. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung, welche nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am

05.06.2023 in der Zeit vom 13.06.2023 bis einschließlich 13.07.2023 durchgeführt wurde, sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

8. Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

8.1. Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 21.11.2022 in der Zeit vom 28.11.2022 bis einschließlich 30.12.2022 durchgeführt. Hierbei wurde zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgefördert. Es sind folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Aspekten eingegangen.

Wesentliche Inhalte aus den Stellungnahmen:

- **Regierung von Niederbayern und Regionaler Planungsverband Landshut:** Gewählter, vorbelasteter Standort entspricht dem Grundsatz 6.2.3 LEP, Erfordernis der besonderen Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange (Lage am Rande des Vorranggebietes für die Wasserversorgung T 50). Um die wasserrechtlichen Belange frühzeitig zu berücksichtigen (vgl. auch Hinweis des Regionalen Planungsverbandes der Region Landshut) wurde das Wasserwirtschaftsamt Landshut im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.
- **Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde:** Hinweis, dass Baufeldfreimachung und Bau der Anlage außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03.-01.10. des Jahres) zu erfolgen haben (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen).
- **Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde:**
Anregung zur textlichen Festsetzung 0.3.1, Nutzungsdauer / Rückbauverpflichtung:
Verzicht auf Festsetzung der Folgenutzung, keine Festsetzung einer Beseitigungsverpflichtung, stattdessen Regelung in einen städtebaulichen Vertrag mit entsprechender Sicherung,
- **Staatliches Bauamt Landshut:** Blendwirkung des Verkehrs auf der Bundesstraße B 299 und der Staatsstraße St 2087 muss ausgeschlossen sein.
- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:** Hinweis zur Haftung für Beeinträchtigungen aus und Duldung der landwirtschaftlichen Nutzung, Verhinderung von Verunkrautung der Flächen, Hinweis auf Fallbereiche des angrenzenden Waldbestandes.
- **Bayerischer Bauernverband:** Entzug landwirtschaftlicher Flächen guter Bonität, Hinweis auf das Gebot der Abwägung
- **BUND Naturschutz, Kreisgruppe Landshut:** Anregungen zu Flächenbegrünung, Pflege von Grünflächen, zum Waldrand an der Fl.-Nr. 324, zur Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie zum Monitoring.

- **Wasserwirtschaftsamt Landshut:** vorsorgender Grundwasserschutz: Verbot von Stoffeinträgen in gesättigte Grundwasserzone oder in Grundwasserschwankungsbereich.

Berücksichtigung in der Abwägung:

- **Regierung von Niederbayern und Regionaler Planungsverband Landshut:** Gewählter, vorbelasteter Standort entspricht dem Grundsatz 6.2.3 LEP, wasserwirtschaftliche Belange (Lage am Rande des Vorranggebietes für die Wasserversorgung T 50) werden im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung berücksichtigt.
- **Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde:** Der Hinweis zur Baufeldfreimachung und zum Bau der Anlage außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03.–01.10. des Jahres) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird in die textlichen Festsetzungen zur Grünordnung unter Punkt III. 0.2.1 aufgenommen.
- **Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde:**

Der mit dem EAG Bau 2004 (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau, Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien) eingeführte § 9 Abs. 2 ermöglicht es den Gemeinden in besonderen Fällen die grundsätzlich mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes gegebene Zulässigkeit der darin festgesetzten Nutzungen und Anlagen an den Eintritt bestimmter Bedingungen oder einen bestimmten Zeitraum zu binden.

Ein besonderer Fall ist anzunehmen, wenn die jeweilige Aufgabe der planerischen Ordnung der Bodennutzung besser mit einer Befristung (oder Bedingung) zu lösen ist als mit einer Festsetzung ohne solche Einschränkung.

Aufgrund der begrenzten Nutzungsdauer einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage soll gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ein zeitlich-befristetes Baurecht ausgesprochen werden. Die im B-Plan festgesetzte Nutzung (Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage) soll solange zulässig sein, bis der Betreiber die Nutzung dauerhaft aufgibt (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alternative).

Die vorgelegte Planung hat nach Nutzungsaufgabe als SO PV die „Wiederherstellung“ der planungsrechtlichen Ausgangssituation (landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich) und damit der ursprünglichen Nutzung zum Ziel. Somit ist die Festsetzung der Folgenutzung entbehrlich.

Die textliche Festsetzung Nr. 0.3.1 wurde entsprechend der Abstimmung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde am LRA Landshut und der Abwägung entsprechend angepasst.

Ergänzende Regelungen zum gesicherten Rückbau sämtlicher baulichen und technischen Anlagen, Trafogebäude, Speicher und Einfriedungen und der Herstellung des ursprünglichen Zustandes werden in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB mit dem Anlagenbetreiber geregelt.
- **Staatliches Bauamt Landshut:** Aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der Ausrichtung der Module exakt nach Süden ist eine etwaige Blendung bereits äußerst unwahrscheinlich. Zudem werden die Verkehrswege durch die vorhandenen Gehölzbestände im Süden und die westlich gelegenen Uferrandgehölze an der Vils abgeschirmt. Eine Blendwirkung auf die Bundesstraße B 299 und die Staatsstraße 2087 in diesem Bereich kann ausgeschlossen werden. Das LRA Landshut, Abt. Immissionsschutz hat diesbezüglich keine Bedenken geäußert. Dieser Aspekt wurde in der Begründung, Punkt Immissionsschutz, ausgeführt.

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:** Die Unterlagen wurden um einen textlichen Hinweis zur Haftung für Beeinträchtigungen aus und zur Duldung der landwirtschaftlichen Nutzung ergänzt. Eine Verunkrautung der Flächen wird durch ein differenziertes Mähkonzept und die geplante Beweidung verhindert. Ergänzung eines textlichen Hinweises auf Fallbereiche des angrenzenden Waldbestandes und Verpflichtung des Anlagenbetreibers zum Beibringen einer Haftungsfreistellung der Waldeigentümer durch vertragliche Vereinbarungen.
- **Bayerischer Bauernverband:** Das überragende öffentliche Interesse an der Stromerzeugung mittels erneuerbarer Energien wird als vorrangiger Belang in diesem Fall höher gewichtet als der befristete Entzug landwirtschaftlicher Flächen. Die Begründung für den temporären, vollständig reversiblen Entzug landwirtschaftlicher Flächen wurde in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich berücksichtigt.
- **BUND Naturschutz, Kreisgruppe Landshut:** Die umfangreiche Randeingrünung und Begrünung der Anlagen trägt zum Ziel des Bayerischen Naturschutzgesetzes, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 % der bayerischen Offenlandfläche zu erweitern, bei, da diese eine Anreicherung von Lebensräumen für zahlreiche Arten mitbringt, die in der ausgeräumten Kulturlandschaft bisher nicht vorhanden sind. Eine Reduzierung der Aufwuchsmenge von Gräsern wird nicht erforderlich, da die Beweidung der Flächen angestrebt wird. Der Einsatz von Balkenmähern als insektenfreundliches Mähwerk wird in die Festsetzungen zur Grünordnung aufgenommen. Der Abstand der Module wird teils durch die topographischen Gegebenheiten bedingt und zielt zudem auf die Reduzierung von etwaiger Verschattung. Eine Verschiebung des Waldrandes, durch Anlage eines Waldsaumes, nach Westen wird wegen der dann zu erwartenden Verschattung der Module am Vormittag, als kontraproduktiv erachtet. Die Empfehlungen zur Errichtung von Totholz- und Steinhaufen als Maßnahme zur Verbesserung der biologischen Vielfalt und zu einem differenzierten Mähkonzept wurde als Punkt 7.0 in die textlichen Hinweise aufgenommen.
Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Landshut hat keine Einwendungen gegen den Planentwurf vorgebracht, dem Belang Natur- und Artenschutz wurde somit Rechnung getragen.
- **Wasserswirtschaftsamt Landshut:** Der Punkt Grundwasserschutz wurde in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt und durch Ergänzung der tatsächlichen Pegelstände von gesättigter Grundwasserzone bzw. Grundwasserschwankungsbereich ergänzt. Ein Stoffeintrag in den höchsten Grundwasserstand kann ausgeschlossen werden.

8.2. Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB

Wesentliche Inhalte aus den Stellungnahmen:

- **BUND Naturschutz, Kreisgruppe Landshut:** Kritik am Mäh- und Pflegekonzept, Forderung nach Anwendung des „Landshuter Leitfadens“ und einer Anpassung der Festsetzungen zur Pflege der Anlagenflächen.
- **Landkreis Landshut – Brandschutzdienststelle:** Hinweis zu einer potenziellen Ausbreitung von Vegetationsbränden.

Darüber hinaus sind keine über die Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung hinausgehenden umweltrelevanten Anregungen eingegangen.

Berücksichtigung in der Abwägung:

BUND Naturschutz, Kreisgruppe Landshut:

Grundsätzlich hat der Vorhabenträger erklärt, die Flächen analog zu den angrenzenden Bestandsanlagen extensiv zu beweiden und nicht mittels Mahd zu pflegen, da der Pflegeaufwand hierfür deutlich geringer ist und sich ökologisch vielfältigere Strukturen ergeben.

Die festgesetzten Maßnahmen für eine Pflege durch Mahd sind jedoch grundsätzlich als alternative Pflegevorgaben in den Bebauungsplan aufzunehmen. Eine häufigere Mahd in den ersten Jahren ist dabei zur Aushagerung des durch die Ackernutzung vorhandenen Nährstoffangebotes und damit zur Reduktion des Masseaufwuchses für die Entwicklung extensiver Standorte angezeigt. Das Pflegekonzept „Landshuter Leitfaden“ ist für die Pflege von Offenlandbiotopen konzipiert und daher mit Einschränkungen auf eine Photovoltaik-Freilandanlage übertragbar. Da die Flächen wegen der Tischgestelle nicht vollflächig, sondern nur streifenweise zwischen den Reihen gemäht werden können, verbleiben ausreichend Teilflächen unter den Tischen oder entlang der Einfriedungen, von denen Kräuter in die Flächen aussamen können. Zudem können Samen auch aus den nördlich angrenzenden Anlagenflächen eingetragen werden. Die Maßnahmen zur Pflege durch Mahd wurden durch die Untere Naturschutzbehörde in keiner der beiden Auslegungen beanstandet. Die Pflegemaßnahmen durch Mahd werden daher als zielführend erachtet und beibehalten.

Der Hinweis auf den „Landshuter Leitfaden“ des LBV wird als textlicher Hinweis IV Nr. 7. ergänzt und dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben.

Die textliche Festsetzung 0.2.1 wurde wie folgt ergänzt:

„... Das Mähgut ist *frühestens am darauffolgenden Tag* von der Fläche zu entfernen...“. Der Anregung konnte damit entsprochen werden.

Ein differenziertes Mähkonzept ergibt sich bereits durch den Anlagencharakter. Ein Mähen ist anlagenbedingt ohnehin nur streifenweise möglich, da unter den Tischgestellen eine maschinelle Mahd aufwändig ist. Vorzugsweise werden die Streifen zwischen den Tischreihen gemäht. Dadurch ergeben sich auch unbearbeitete Flächen unter den Modulen, die mehr als ein Drittel der Fläche (GRZ = 0,36) einnehmen. Die möglichen Mäh-Wege werden durch die Tischreihen bestimmt. Eine flächige Mahd von „Innen nach Außen“ ist anders als bei Offenlandbiotopen anlagenbedingt nicht möglich. Daher ist eine Übernahme als Festsetzung nicht zielführend. Die Anregungen wurden in die textlichen Hinweise IV Nr. 7. aufgenommen. Die Anregungen zu insektenschonenden Mähzeiten wurden ebenso in die textlichen Hinweise IV Nr. 7. aufgenommen.

- **Landkreis Landshut – Brandschutzdienststelle:** Die Hinweise zum Brandschutz in den textlichen Hinweisen werden unter Punkt 5 durch den neuen Absatz – Vermeidung von Vegetationsbränden – ergänzt.

Auf Bebauungsplanebene sind darüber hinaus keine zusätzlichen Belange zu berücksichtigen.

9. Abwägung der Planungsalternativen

Im Stadtgebiet Vilsbiburgs eignen sich nach den derzeitigen Bestimmungen des EEG ausschließlich Flächen im 500 m-Korridor beidseits der Bahnlinie Neumarkt St.-Veit – Landshut für die Entwicklung von Photovoltaik-Freilandanlagen. Bei den möglichen Standorten kommen überwiegend bahnbegleitende Ackerflächen infrage, deren Standortvoraussetzungen im Wesentlichen gleich zu bewerten sind. Siedlungsnahе Flächen in den unmittelbaren Ortsbereichen werden für die Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen nicht befürwortet. Die Errichtung der Anlagen innerhalb bereits verkehrlich vorbelasteter Flächen minimiert die Auswirkungen auf die Umwelt. Durch die vorgelegte Planung werden keine Ausschlusskriterien des Kriterienkataloges der Stadt Vilsbiburg vom 10. Mai 2021 erfüllt (vgl. Punkt 3.2. der Begründung – Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen).

Aufgrund der engen Standortbindung an die Bahnlinie bestehen keine wesentlichen Alternativen für die Errichtung derartiger Anlagen.

Die Plankonzeption innerhalb des Geltungsbereiches wird wesentlich durch die vorgesehene Nutzung bestimmt. Aufgrund der Art der vorgesehenen baulichen Anlagen sind für die Grundzüge der Planung keine wesentlichen konzeptionellen Alternativen möglich. Im Laufe der Planaufstellung wurden verschiedene Anordnungen der Modulreihen und der Trafostationen diskutiert und verglichen. Die Standorte der Trafostationen wurden in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Vilsbiburg für die Anfahrbarkeit im Brandfall optimiert. Außerdem wurden bzgl. der Anordnung der Module mehrere Varianten zur optimalen Ausnutzung der solaren Strahlung verglichen und für den südlichen Anlagenteil seit dem Vorentwurf des Planes angepasst (Dachprofile mit 10° Neigung in Nord-Süd-Richtung, vgl. Abbildung 14.8.1 und Neigung und Ausrichtung der Module parallel zu den übrigen Tischreihen in Nordwest-Südost-Stellung, vgl. Abb. 14.8.2).



Abb. 14.8.1, vier Trafos, von denen der westliche schlecht anfahrbar ist. Module des südlichen Anlagenteils in Nord-Süd-Ausrichtung

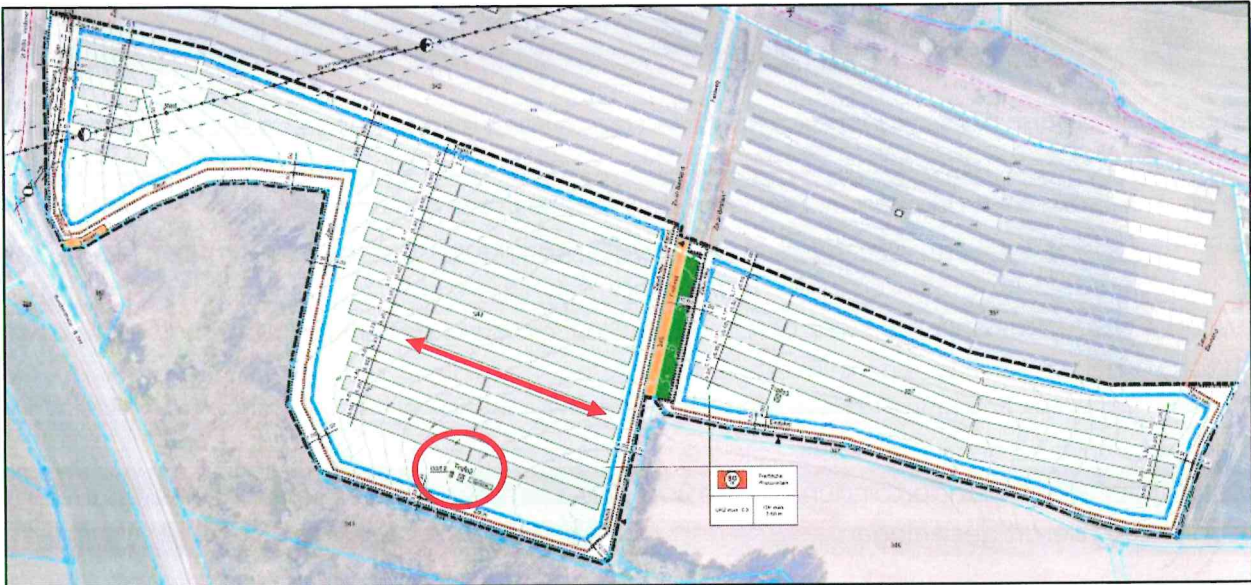


Abb. 14.8.2, drei Trafos, von der Mittelerschließung anfahrbar plus Übergabestation und Speicher, Module des südlichen Anlagenteils parallel zu den übrigen Modultischen in NW-SO-Ausrichtung

Zudem wurde die Zulässigkeit von Batteriespeichern in die Planung aufgenommen und am Südrand des südlichen Anlagenbereiches vorgesehen. Aufgrund der Notwendigkeit, die Netzanbindung für den südlichen, städtischen Teilbereich der Freiflächenanlage im Westen entlang der Staatsstraße 2083 – Veldener Straße herzustellen, wurden diese in die Südwestecke der bebaubaren Fläche verschoben, um sie topographisch und erschließungstechnisch sinnvoll zu platzieren (vgl. Abbildung 14.8.3, linker unterer Bildrand). Zusätzlich wird dadurch die problemlose Erreichbarkeit im Brandfall und zu Wartungszwecken sichergestellt.



Abb. 14.8.3, zwei Trafos, von der Mittelerschließung anfahrbar sowie eine Übergabestation, ein kombinierter Trafo mit Übergabestation und ein Speicher am südwestlichen Gebietsrand, Optimierung der Modulabstände, Modultische in NW-SO-Ausrichtung geländeangepasst angeordnet.

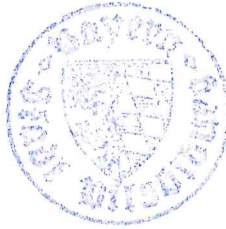

Da darüber hinaus keine besonderen Erfordernisse an die Erschließung der Flächen bestehen und durch die vorliegende Plankonzeption den wesentlichen öffentlichen und privaten Belangen

angemessen Rechnung getragen werden kann, lässt eine weitere Untersuchung von Planungsalternativen keine wesentliche Änderung der Erschließungskonzeption erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten und würde weiter bewirtschaftet.

Die Stadt Vilsbiburg kann dann ihr Ziel, erneuerbare Energien verstärkt zu fördern und einen weiteren signifikanten Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherung der Energieversorgung zu leisten nicht umsetzen.

Vilsbiburg, den 20.11.2023



Sibylle Entwistle, 1. Bürgermeisterin